



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)

Generalsekretariat EFD

Bundesgasse 3

3003 Bern

Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 5. April 2017 zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten eingeladen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Ziel der Vorlage ist, dem inländischen Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern, indem bei der direkten Bundessteuer die heutige Obergrenze für die Kinderdrittbetreuung von 10'100 auf 25'000 Franken pro Kind erhöht werden soll. Gleichzeitig soll den Kantonen im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) vorgeschrieben werden, dass sie für die steuerliche Berücksichtigung der Kosten für die Drittbetreuung eine Obergrenze von mindestens 10'000 Franken pro Kind und Jahr vorsehen müssen.

Der Regierungsrat schliesst sich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) vom 2. Juni 2017 an und begrüsst die vorgeschlagene Massnahme, den Kinderdrittbetreuungsabzug bei der direkten Bundessteuer auf 25'000 Franken anzuheben. Auf die vorgeschlagene Anpassung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden ist zu verzichten, weil diese einen Eingriff in die föderalistischen Grundprinzipien der Kantonsautonomie darstellt.

Zu den ergänzenden Fragen über die steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten nehmen wir wie folgt Stellung:

Frage 1: Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs?

Ja, für die Bundessteuer, doch soll der Kinderdrittbetreuungsabzug nicht in genereller und verbindlicher Weise erhöht werden. Jedem Kanton sollte es freigestellt bleiben, sich nach eigener politischer Meinungsbildung und Prioritätensetzung für höhere Kinderbetreuungszüge in seiner kantonalen Steuergesetzgebung zu entscheiden.

Frage 2: Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von 10'100 auf 25'000 Franken pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?

Ja, die Erhöhung der Kinderdrittbetreuungskosten bei der direkten Bundessteuer wird begrüsst.

Frage 3: Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug den Betrag von 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?

Nein, die verbindliche Regelung im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden stellt einen Eingriff in die föderalistischen Grundprinzipien der Kantonsautonomie dar, weshalb dieser Änderungsvorschlag entschieden zurückgewiesen wird.

Frage 4: Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?

Ja, die geltende Regelung namentlich der direkte kausale Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit haben sich im Vollzug grundsätzlich bewährt. Es besteht deshalb kein Anpassungsbedarf.

Frage 5: Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?

Die Beibehaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischer Abzug wird befürwortet. Ein Systemwechsel hin zu einem Gewinnungskostenabzug drängt sich nicht auf, weil dadurch Personen in Ausbildung und erwerbsunfähigen Personen dieser Abzug verwehrt wäre. Ausserdem entspricht die Gewährung des Abzugs bei Ausbildung den Zielen der FKI.

Frage 6: Wie hoch wären die Mindereinnahmen des Kantons, wenn der Kinderdrittbetreuungsabzug mindestens 10'000 Franken beträgt?

Aktuell können im Kanton Uri alle nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung der Kinder in Abzug gebracht werden. Von einer Änderung des Bundesgesetzes über die steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten wäre Uri nicht direkt betroffen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 27. Juni 2017



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli